

## Satzung

### zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung

### einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 12.06.2008 folgende

#### Satzung

#### zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 3 Abs. 2 wird ergänzend angefügt:

- (3) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Bad König innehat.
- (4) Steuerpflichtig ist nicht, wer in Wohnungen in Alten- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen wohnt.
- (5) Steuerpflichtig ist nicht, wer als Auszubildender, Student oder sonstiger Familienangehöriger bei einer im Stadtgebiet wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme findet.